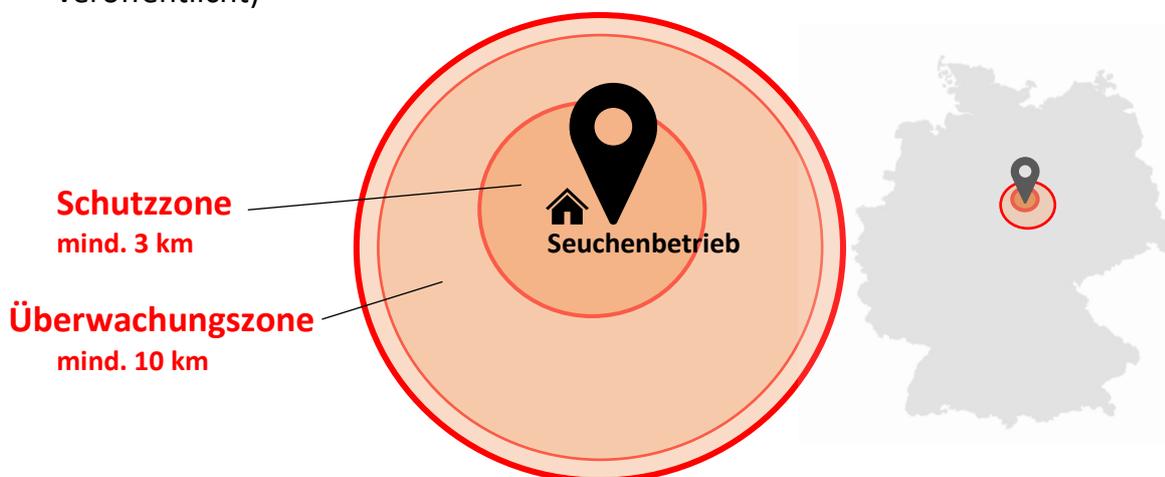




Restriktionszonen bei einem ASP-Ausbruch in einem Hausschweinebestand

- Sofern ein ASP-Ausbruch in einem Hausschweinebestand amtlich bestätigt wird, werden von der zuständigen Behörde unverzüglich Restriktionszonen eingerichtet, um eine Einschleppung in weitere Hausschweinebestände zu verhindern
- Um den Seuchenbetrieb wird eine **Schutzzone** sowie eine darum liegende **Überwachungszone** eingerichtet.
- Die eingerichteten Gebiete sowie Maßnahmen und Vorschriften, die die zuständige Behörde in diesen Gebieten anordnet, werden in Form einer Allgemeinverfügung bekannt gemacht (i.d.R. von der lokalen Tagespresse veröffentlicht)



Maßnahmen im Seuchenbetrieb:

- Die zuständige Behörde ordnet die sofortige Räumung und unschädliche Beseitigung der Tiere des Ausbruchsbetriebes an. Dies wird unmittelbar von einem Spezialunternehmen durchgeführt. Ebenso die Reinigung, Desinfektion und ggf. Entwesung des Betriebes. Potenziell kontaminierte tierische Nebenprodukte und weiteres Material werden beseitigt bzw. gereinigt und desinfiziert. Außerdem werden epidemiologische Ermittlungen eingeleitet.

Restriktionen für Tierhalter in Schutz- und Überwachungszone

- Betriebskontrollen: Überprüfung der Dokumentationen, Biosicherheit, klinische Untersuchung und ggf. Blutproben
- Absonderung der Tiere, zusätzliche Überwachung (Produktionsdaten)
- Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an Zufahrten
- Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, Aufzeichnungen über Personenverkehr
- Unschädliche Beseitigung von toten oder getöteten Tieren
- Verbringungsverbote bzw. -beschränkungen für Schweine/Ferkel

können für die **Schutzzone, Überwachungszone, Sperrzone I** und **außerhalb** der **Restriktionszonen** angeordnet werden

Hinweis: Die Restriktionsmaßnahmen legt die zuständige Behörde fest - je nach Anordnung der Behörde kann es also Unterschiede zwischen den Bundesländern geben

→ Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde, welche Maßnahmen gefordert werden

→ Jeder Tierhalter hat die Pflicht zur Mitwirkung

→ Betriebs- bzw. Tierdaten sind bereitzuhalten und bei Anordnung zu melden